

Verwaltungsrichtlinie

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor hat nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Laufende Verwaltungsgeschäfte sind solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach festen Grundsätzen erfolgt und keine grundsätzlich weittragende Bedeutung entfaltet.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, die Heranziehung zu Gemeindeabgaben, die Erteilung von Prozessvollmachten oder Löschungsbewilligungen, die Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegung von Rechtsmitteln und die Erteilung von Abtretungs- und Vorrangeinräumungserklärungen.
- a) Der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen mit Erträgen/Einzahlungen oder Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von monatlich 1.500 € gehört zum Geschäft der laufenden Verwaltung, soweit der Betrag von insgesamt 50.000 € während der Vertragslaufzeit nicht überschritten wird; bei unbefristeten Verträgen wird eine fiktive Laufzeit von fünf Jahren angenommen. Ausgenommen sind hiervon Grundstücksangelegenheiten.

§ 2

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Insolvenzverfahren

Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor entscheidet über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen von unerheblicher Bedeutung und im Insolvenzverfahren.

Hinweis: Sofern nicht die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor zuständig ist, entscheidet der Verwaltungsausschuss im Rahmen seiner Lückenkompetenz (§ 76 Abs. 2 NKomVG).

- 1) Die Stundungen von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Hauptforderungen
 - a) für eine Dauer von bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe und

- b) ab einer Dauer von 6 Monaten entscheidet
- bis 1.000 € der Fachbereichsleiter/die Fachbereichsleiterin
 - bis 5.000 € der Kämmerer/die Kämmerin und
 - bis 25.000 € der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin.

Die Nebenforderungen sind mit in die Entscheidung über die Hauptforderungen einzubeziehen.

- 2) Über Niederschlagungen und Erlasse von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen entscheidet:
- Bis 2.000 € der Kämmerer/die Kämmerin
 - bis 10.000 € der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin.

Ab einem Wert von 5.000 Euro ist der Verwaltungsausschuss zu unterrichten. Die Nebenforderungen sind mit in die Entscheidung über die Hauptforderungen einzubeziehen.

- 3) Die Zuständigkeit bei amtlichen Verfahren nach der Insolvenzordnung liegt bei der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor.
- 4) Abschlüsse gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro sind von unerheblicher Bedeutung.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen

Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor entscheidet nach § 117 Abs. und § 119 Abs. 5 NKomVG über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung. Die Wertgrenze ergibt sich aus der Haushaltssatzung.

§ 4

Finanzangelegenheiten

Der Verwaltungsausschuss ist regelmäßig über die aktuelle Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde Voltlage, insbesondere bei Abweichungen, in Form von Budgetberichten, o. ä. in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Verfügung über Gemeindevermögen

Die Verfügung über Gemeindevermögen (§ 58 Abs. 1. Nr. 14 NKomVG) bis zu einem Wert von 10.000 Euro wird auf die Gemeindedirektorin/ den Gemeindedirektor übertragen. Ausgenommen hiervon sind Grundstücksangelegenheiten.

§ 6

Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen

- 1) Die Zuständigkeit für die Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen im Rahmen einer förmlichen Ausschreibung bis zu einem Wert von 100.000 Euro netto wurde vom Verwaltungsausschuss auf die Gemeindedirektorin oder den Gemeindedirektor übertragen. Voraussetzung ist, dass das Rechnungsprüfungsamt der Vergabe zugestimmt hat und die Vergabe an den wirtschaftlichsten Anbieter erfolgt.
- 2) Die Durchführung der Vergabe ab einem Wert von 10.000 € netto erfolgt grundsätzlich durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Osnabrück, sofern eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis hierüber besteht. In Einzelfällen können nach Absprache mit der ZVS auch Vergabeverfahren in eigener Zuständigkeit abgewickelt werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

Über Verwaltungs- und Rechtsgeschäfte, die in den §§ 1 – 2, 5 - 6 aufgeführt sind, entscheidet der Verwaltungsausschuss, soweit sie die genannten Wertgrenzen übersteigen. Die Zuständigkeiten der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors, des Verwaltungsausschusses sowie des Gemeinderates, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 58, 76 und 85 NKomVG, bleiben im Übrigen hiervon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie zur Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung außer Kraft.

Neuenkirchen, den 12.03.2024

Dr. Vitus Buntenkötter
Bürgermeister

Christoph Trame
Gemeindedirektor

Anlage zur Verwaltungsrichtlinie vom 12.03.2024

Zuständigkeitsregelungen

Miet-, Pacht- und Leasingverträge (ausgenommen Grundstücksangelegenheiten)	<1.500 € (monatlich) GD maximal in Summe 50 T € während der Vertragslaufzeit. Bei unbefristeten Verträgen mit einer fiktiven Laufzeit von 5 Jahren >1.501 € VA (Lückenkompetenz)
Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche	<10.000 € GD >10.001 € VA (Lückenkompetenz)
Verfügung über Gemeindevermögen (ausgenommen Grundstücksangelegenheiten)	<10.000 € GD < 15.000 € VA (Lückenkompetenz) > 15.001 € Rat
Vergabe Aufträge Lieferung und Leistungen (netto)	<100.000 € GD >100.001 € VA (Lückenkompetenz) Durchführung ab 10.000 € durch ZVS
Stundungen (Hauptforderung)*	bis zu einer Dauer von 6 Monaten unbeschränkt, ab einer Dauer von 6 Monaten: <ul style="list-style-type: none"> ➤ bis 1.000 € FBL ➤ bis 5.000 € Kämmerer ➤ bis 10.000 € GD ➤ ab 10.001 € VA (Lückenkompetenz)
Niederschlagung/Erlass (Hauptforderung)*	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bis 2.000 € Kämmerer ➤ Bis 10.000 € GD ➤ Ab 10.001 € VA (Lückenkompetenz)
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen	s. Haushaltssatzung

*Die Entscheidung über die Nebenforderungen sind mit in die Entscheidung der Hauptforderung einzubeziehen.